GOLF VALLEY
THE ALPEN LINKS COURSE

Verfahrens- und Maßnahmenordnung

1 Grundlage und Feststellung

Diese Ordnung regelt persönliche Maßnahmen der Golf Valley GmbH bei nachgewiesenen Pflichtverletzungen. Sie setzt eine wirksame vertragliche oder gesetzliche Grundlage voraus. Die Nutzungspflichten stehen in der Haus- und Platzordnung; sportliche Strafen verhängt die Spielleitung nach den Golf- und Platzregeln.

Maßgeblich sind Schwere, Verschulden, Gefahr, Schaden und Wiederholung. Geeignete mildere Mittel haben Vorrang. Empfehlungen werden nicht sanktioniert. Beobachtungen, Dokumente, Zeugenaussagen und entlastende Umstände werden geprüft; ein bloßer Verdacht genügt nicht. Mehrere Meldungen oder Bälle eines zusammenhängenden Vorgangs sind nicht automatisch mehrere Verstöße.

2 Anhörung und Entscheidung

Vor einer abschließenden Maßnahme erhält die betroffene Person die konkreten Vorwürfe und wesentlichen Entscheidungsgrundlagen in Textform. Für die Stellungnahme werden regelmäßig 14 Kalendertage eingeräumt; begründete Verlängerungen sind möglich. Schweigen gilt nicht als Geständnis.

Geschäftsführung oder ausdrücklich bevollmächtigte Leitung entscheidet und teilt Gründe, Beginn, Ende und räumlichen Umfang in Textform mit. Beschwerden gegen beteiligtes Personal prüft möglichst eine unbeteiligte Person. Sachliche Kritik und die Wahrnehmung gesetzlicher Rechte sind keine Sanktionsgründe.

3 Rangeballmissbrauch

Nachgewiesener schuldhafter Verstoß	Regelmaßnahme
Erster Verstoß	Abmahnung in Textform mit nachgewiesenem Zugang
Erneuter Verstoß nach Zugang der Abmahnung	14 Kalendertage persönliche Spielsperre
Weiterer Verstoß nach Zugang der vorausgehenden Entscheidung	Ein Monat persönliche Spielsperre
Weiterer Verstoß nach Zugang der vorausgehenden Entscheidung	Zwei Monate persönliche Spielsperre; Prüfung weiterer Maßnahmen

Die Staffel betrifft die bestimmungswidrige Verwendung von Betriebs-Rangebällen auf Spielbahnen. Eine höhere Wiederholungsstufe setzt einen neuen selbständigen Verstoß nach Zugang der vorausgehenden Abmahnung beziehungsweise Entscheidung voraus. Gemeinsam erst später aufgeklärte Vorgänge überspringen nicht automatisch mehrere Stufen. Zeitlicher Abstand und Erforderlichkeit der Verwertung früherer Vorgänge werden berücksichtigt.

Jede Maßnahme bleibt einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterworfen. Mildernde Umstände können eine kürzere Dauer oder mildere Maßnahme erfordern. Abweichungen sind zu begründen.

4 Sicherheit, Eigentum und unberechtigtes Spiel

Für vorsätzliches Spielen ohne Berechtigung oder unter bewusster Umgehung geschuldeter Entgelte, unerlaubte Mitnahme beziehungsweise Zueignung von Rangebällen sowie erhebliche schuldhafte Sicherheitsverstöße gilt die Staffel in Ziffer 3 entsprechend. Diese Interessen werden nicht geringer gewichtet als der Schutz vor Rangeballmissbrauch.

Bei besonderer Schwere, etwa erheblicher konkreter Gefährdung oder beharrlichem Weiterspielen trotz Sicherheitsanweisung, werden sofortige Schutzmaßnahmen und weitergehende Maßnahmen geprüft. Ob eine vorherige Abmahnung entbehrlich ist, richtet sich nach Vertrag, Gesetz und Einzelfall. Versehentliche Nichtzahlung ist keine vorsätzliche Entgeltumgehung.

5 Nichterscheinen von Vertragsspielern

Die Buchungs- und Stornopflichten stehen in den AGB. Bei schuldhaftem Nichterscheinen ohne nachvollziehbaren unverschuldeten Hinderungsgrund gelten nach Prüfung der Stellungnahme folgende regelmäßige Maßnahmen innerhalb eines Orientierungszeitraums von zwölf Monaten:

Feststellung	Regelmäßige Folge
Erstes schuldhaftes Nichterscheinen	Verwarnung in Textform
Erneuter Vorfall nach Zugang der Verwarnung	Onlinebuchung für 14 Kalendertage ausgesetzt
Dritter Vorfall nach Zugang der vorausgehenden Entscheidung	Prüfung eines konkret nachweisbaren Ausfallschadens; kein automatischer Greenfeeabzug

Die Onlinebeschränkung ist keine Spielsperre. Buchung per Telefon oder am Empfang muss zu denselben Buchungsfristen und Verfügbarkeitsbedingungen praktisch gleichwertig möglich sein. Andernfalls wird die Beschränkung angepasst oder aufgehoben. Bestätigte Startzeiten werden nicht automatisch gelöscht. Krankheit, Unfall und technische Fehler sind zu berücksichtigen; verspätete Absagen werden nach den Umständen beurteilt. Mehrere Meldungen eines Termins zählen einmal.

6 Sonstige Verstöße und Sofortmaßnahmen

Bei leichten Verstößen stehen freundlicher Hinweis und Gelegenheit zur Abhilfe im Vordergrund. Wiederholte schuldhafte Pflichtverletzungen können bei unzureichenden milderen Mitteln eine angemessene, sachlich begrenzte Sperre rechtfertigen.

Bei akuter Gefahr oder erheblicher fortdauernder Störung darf befugtes Personal die Nutzung vorläufig unterbrechen und erforderlichenfalls einen vorläufigen Platzverweis aussprechen. Die Leitung überprüft dies unverzüglich; eine Anhörung wird zeitnah nachgeholt. Der Ausschluss endet mit Wegfall seines Grundes. Bei einer späteren deckungsgleichen Sperre wird die Dauer angerechnet.

7 Dauer, Umfang und Vertragsende

Sperren betreffen nur die bezeichneten Flächen und Leistungen. Übungsanlagen werden nur bei sachlichem Zusammenhang, Erforderlichkeit und ausreichender Rechtsgrundlage einbezogen. Beginn und Ende sind mit Datum und Uhrzeit festzuhalten; Monate werden ab Sperrbeginn nach den gesetzlichen Fristregeln berechnet.

Hausverbote sind auf die Verfügungsbefugnis der GmbH und den erforderlichen Umfang begrenzt; Rechte des Gastronomiepächters und vertragliche Zutrittsrechte sind zu beachten. Ein Hausverbot beendet den Vertrag nicht automatisch. Eine außerordentliche Kündigung setzt einen wichtigen Grund und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen voraus.

Die GmbH verhängt keine Vereinsstrafen. Vereinsmaßnahmen und Folgen eines Vertragsendes für Mitgliedschaft oder DGV-Ausweis richten sich nach der geltenden Satzung und den zuständigen Vereinsorganen. Ist dort die Beendigung der Mitgliedschaft an das Ende des Spielrechtsvertrags geknüpft, ist diese Folge in der Vertragsentscheidung ausdrücklich mitzuteilen.

8 Geltung

Neue Maßnahmenmaßstäbe gelten nach wirksamer Einführung für künftige Vorfälle. Frühere Sachverhalte werden nach den damals geltenden Regeln beurteilt. Bereits wirksam bestehende Vertragsrechte bleiben maßgeblich. Finanzielle Ansprüche richten sich nach den AGB und den gesetzlichen Bestimmungen.